

24.8.2021

Datum

Name, Vorname

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs April '20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oktober '21 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Az.: S K 107/17.NW

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Eheleute Eleonore und Euge. Caspari,

Langhangstraße 3,

67435 Neustadt an der Weinstraße

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gummerin & Gustav,

Rosenstraße 12a,

67433 Neustadt an der Weinstraße

gegen

die Stadt Neustadt an der Weinstraße,

vertretet durch den Oberbürgermeister,

Marktplatz 1,

67433 Neustadt an der Weinstraße

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße,

Kammer 5, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

13.4.17 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schwick,

den Richter am Verwaltungsgericht Brenner,

den Richterin Berger,

den ehrenamtlichen Richterin Betriebswirtin Schröder,

den ehrenamtlichen Richter Kaufmann Vogt,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist <sup>wegen der Kosten</sup> vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. ✓

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß §§ 124 IV, 124a VwGO. ✓

## Tatbestand

Die Kläger <sup>wenden sich gegen die</sup> ~~bezogen die Aufhebung der Nutzungs-~~ untersagung der Beelagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides für eine von den Klägern errichtete Zufahrt.

~~Im Jahr~~ Die Kläger sind Eheleute und Miteigentümer des aneinander grenzenden Grundstücks in der Gemarkung Affenberg, Flur 3, Flurstück-Nummern 3311 und 3312 in Neustadt an der Weinstraße. Die Grundstücke liegen ca. 100m östlich der festgesetzten Ortsdurchfahrts-grenze des Stadtteils Neustadt-Affenberg. Östlich des westlichen Grundstückes verläuft ein Fußweg von der Langhangstraße aus zur L77.

Das über die Langhangstraße erschlossene Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3311 ist mit einem genehmigt Wohnhaus bebaut. Das nördlich davon angrenzende Grundstück (Flurnummer 3312) nutzen die Kläger zu landschaftlichen Zwecken: zum Anbau von Obst und Gemüse und Abstellen und Zwischenparken von Gerätschaften und Fahrzeugen.

Im Oktober 2008 errichteten die Kläger die streitgegenständliche Zufahrt, die das Grundstück mit der Flurnummer 3312 mit der Landesstraße L77 verbindet. Dieses Grundstück kann auch durch eine schmale Zufahrt über das Grundstück mit der Flurnummer 3311 befahren werden.

## Streitgegenständliche

Die errichtete Zufahrt auf dem ~~Gew~~ ist 4-7m breit, wobei sich die Zufahrt zum Einmündungsbereich hin verbreitert. Im Abstand von 8,80m zur Straße wird die Zufahrt durch eine Hofanlage abgeschlossen.

Ca. 500m vom Grundstück des Klägers entfernt und ebenfalls im Bebauungsplan "Dorfadler" liegt eine weitere Grundstückszufahrt des Herrn Flich. Diese ist 4-6m breit, grenzt an die L77 an und ist ebenfalls mit einer Hofanlage ausgestattet.

Für die weiteren örtlichen Begebenheiten wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 28.01.2009 wies der Landesbetrieb StraÙe und Verkehr Speyer die Kläger erstmals auf das Erfordernis eines straÙenrechtlichen Sondernutzungsereubnis hin und forderte sie zur Herstellung rechtmäßiger Zustände auf. Mit Schreiben vom 10.9.2016 schloss sich die Beklagte der Ausführung des Landesbetriebs StraÙe und Verkehr Speyer an und wies zudem auf den aus ihrer Sicht baurechtswidrigen Zustand hin. Diesen Vortrag wiederholte die Beklagte am 20.8.13. Mit Schreiben vom 05.12.15 kündigte die Beklagte den beabsichtigten Erlaß der Nutzungsuntersagung an und gab den Klägern Gelegenheit zur Stellungnahme.

Am 29.12.15 erließ die Stadtverwaltung die Nutzungsuntersagung hinsichtlich der errichteten Zufahrt und

forderten die Kläger auf, durch geeignete bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zufahrt tatsächlich nicht benutzt werden könne (Az. 00774/15). Diese Verfügung wurde den Eheleuten in einer gemeinsamen Ausfertigung durch Postzustellungsurkunde ausgehändigt.

Hiergegen <sup>letzten</sup> haben die Kläger am 7.1.16 noch <sup>nicht</sup> anwaltlich vertreten Widerspruch eingelegt.

Diesen Widerspruch <sup>wies</sup> hat der Stadtrechtsausschuss der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2016 (Az. SRT 0008/2016) zurückgewiesen. Nach dessen Rechtsbehelfsbelehrung ist Klage innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides zu erheben. Zudem sollen der Klage ~~so~~ viele Abschriften beifügt werden, ~~dam~~ alle Beteiligten Abschriften erhalten können.

Die Kläger haben am 20.01.17 Klage erhoben.

Die Kläger meinen, die Nutzungsuntersagungsverfügung sei ihnen nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden, da diese nicht jedem Ehepartner einzeln übergeben worden ist. Sie rügen zudem die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde. Ferner halten sie die Verfügung für materiell-rechtswidrig, da die zugrundegelegten Ermächtigungsgrenzenlagen gar nicht einschlägig seien. Auch meinen sie, dass

die Zufahrt nicht gegen öffentlich-rechtliche Beschränkung verstoße. Darüber hinaus meinen die Kläger, dass die Verfügung im Hinblick auf die Zufahrt ihres Nachbarns willkürlich sei. Zuletzt rügen die Kläger den langen Zeitablauf zwischen Errichtung und Nutzungsuntersagung. ✓

Die Kläger beantragen,

die Nutzungsuntersagung des Belegten vom 29.12.2015 <sup>Aktenzeichen: 00774/15 -</sup> in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ~~dem~~ Stadtrechtsausschuss der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 16.12.2016 - Aktenzeichen: SRA 0008/2016 - aufzuheben. ✓

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen. ✓

Die Beklagte meint, die Klage sei verfristet. Zudem meint sie, dass die Übergabe eines einzigen Schriftstücks an beide Ehegatten zulässig sei, der etwaige Fehler jedoch <sup>spätestens</sup> geheilt sei durch die Einlegung des Widerspruchs. Sie ist der Auffassung, dass eine zusätzliche Ermächtigung neben der der Straßenbaubehörde erfolgt gewesen sei. Auch hätte eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis eingeholt werden müssen, da der Ortsdurchfahrtsbegriff einschlägig sei. Jedoch sei die Zufahrt nicht erlaubnis-

fähig. Auch würde keine Willkür vorliegen, da die Gegebenheiten bei Herrn Fink und den Klägern unterschiedlich seien. Zudem meint die Beklagte, sie habe wegen ihrer mehrfachen Monierung zu keinem Zeitpunkt Anbau gegeben, sie werde die Auffahrt dulden.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 I 1 VwGO eröffnet. Die Kläger begehren (§§ 88, 86 III VwGO) die Aufhebung der Nutzungsuntersagung, welche einer Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG ist.<sup>x</sup> Statthaft ist somit die Anfechtungsklage gemäß § 42 I AA. 1 VwGO. Als Alternativen eines belastenden Verwaltungsaktes sind die Kläger möglicherweise in ihrer <sup>und somit Klagebefugt</sup> ~~allgemein~~ Handlungsfreiheit gemäß Art 2 I GG verletzt, § 42 II VwGO. Darüber hinaus kommen auch Verstöße von Art 4 I GG und Art 3 I GG in Betracht. Das Vorverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO wurde ordnungsgemäß durchlaufen.

<sup>x</sup> Ob der Verwaltungsakt vorliegend überhaupt existiert mangels etwaiger Bekanntgabe (vgl. § 43 I 1 VwVfG) kann hier dahinstehen, da bereits der Rechtsschein eines Verwaltungsaktes für die Zulässigkeit genügt.

etwas knapp, aber  
Sie sehen das  
Problem



Die Klage ist insbesondere auch nicht verfristet.

Gemäß § 74 I muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

Der Widerspruchsbescheid ist den Beteiligten Klägern per Übergabeinschreiben mangels Rückschein am dritten Tag nach

der Aufgabe zur Post <sup>am 19.12.16</sup> zugestellt worden gemäß § 4 I,

II & VwZG. Gemäß §§ 57 II VwGO, 222 ZPO, 187 I,

188 I, II BGB erlöste die Frist am 19.01.2017 und

somit vor Klageerhebung. Die Klage ist <sup>im Ergebnis</sup> jedoch

mangels richtiger Rechtsmittelbelehrung noch

nicht verfristet, da die Jahresfrist des § 58 II VwGO

noch nicht abgelaufen ist. Die Rechtsmittelbelehrung

im Widerspruchsbescheid stellt entgegen der gesetzlichen

Wortlaut des § 74 I VwGO nur auf den Zugang und

nicht auf die förmliche Zustellung ab. Ob darüber hinaus

die Rechtsmittelbelehrung auch deshalb unrichtig war,

weil für jeden Beteiligten Abschriften eilfertig erbeten wurden,

was wohl unrichtig ist, kann letztlich dahinstehen. ✓

Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen insbesondere vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße gemäß § 45, 52 VwGO zuständig. Der Oberbürgermeister ist vor. hat die Stadt gemäß § 62 III VwGO auch ordnungsgemäß verteht. ✓

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die angefochtene

Nutzungsuntersagungsverfügung ist rechtmäßig und

verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, vgl. § 41 S. I

1 VwGO.

Nach § 81 S. 1 LBAwO kann die Bauaufsichtsbehörde

die Benutzung von baulichen Anlagen untersagen,

wenn diese gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung verstoßen und wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die Verfügung war formell rechtmäßig.

Die ~~Beklagte~~ <sup>Stadtverwaltung</sup> war berechtigt wegen des Verstoßes gegen straßenrechtliche Vorschriften des § 21 I 1 iVm 43 I 1 LStrG eine Nutzungsuntersagung zu erlassen.

§ 81 S. 1 LBauO setzt nicht nur einen Verstoß gegen baurechtliche, sondern <sup>alternativ</sup> auch gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften voraus. Zu diesen zählen auch solche des Straßenrechts. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 41 VIII LStrG, dass die Straßenbaubehörde selbst ermächtigt wäre, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen. Wie der Wortlaut zeigt, gilt diese Ermächtigung in Bezug auf die Straße, auf der eine unerlaubte <sup>Sondernutzung</sup> stattfindet. Vorliegend geht es aber überwiegend um die auf dem Grundstück der Kläger errichtete <sup>Bauwerke</sup> Zufahrtsanlage. Für grundstückliche Belange ist wegen § 81 S. 1 LBauO iVm § 60 LBauO die untere Bauaufsichtsbehörde sachlich zuständig. Dies ist bei großen, kreisangehörigen Städten wie Neustadt oder Weinstadt gemäß § 58 I Nr. 3 LBauO die Stadtverwaltung. Auch wenn ein kleiner Teil als straßenrechtlich wichtige Zufahrt genutzt werden soll, bleibt die Bauaufsichtsbehörde zuständig. ✓

Just

Den Klägern ist spätestens im Widerspruchsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, vgl. § 28 I VwVfG.

Der Verwaltungsakt ist auch <sup>wirksam</sup> existent, da er den Klägern bekannt gegeben wurde. Gemäß § 41 V VwVfG <sup>ivM § 17a EPO</sup> erfolgt die Zustellung durch Übergabe an die Person, der zugestellt werden soll. Grundsätzlich muss ein Verwaltungsakt an jeden Adressaten gesondert zugestellt werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies bedeutet zugleich, dass jeder Adressat in den Besitz einer eigenen Ausfertigung kommen muss. Das gilt auch für die Zustellung an Ehegatten, sofern keine Zustellungsbevollmächtigung des jeweils anderen vorliegt. Die besonderen Anforderungen der Zustellung zeigen schon die Bedeutung des Verwaltungsaktes für die Beteiligten. Sinn und Zweck der Zustellungsregeln ist die dokumentierte bzw. gesicherte Übermittlung für den Verwaltungsakt, weshalb die Anforderungen auch für Ehegatten <sup>streng</sup> sein müssen. Jedoch hatten die Kläger spätestens mit Einlegung des Widerspruchs Kenntnis von dem Verwaltungsakt, dieser muss ihnen also tatsächlich zugegangen sein, so dass der Zustellungsmangel gemäß § 8 VwZG geheilt wurde.

unvollständig  
 kein Kenntnis,  
 § 8 VwZG

Weitere formelle Fehler sind nicht ersichtlicher.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 81 S. 1 LBauO liegen vor.

Die Zufahrt ist eine sog. bauliche Anlage i.S.d. § 2 I LBauO. Diese sind mit dem Erdboden <sup>wie das Tor</sup> verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wobei eine Verbindung auch dann besteht, wenn die Anlage wie eine Straße durch eigene Schwere auf dem Boden ruht, nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist und überwiegend ortsfest benutzt wird.

Die Zufahrt und das Tor <sup>sind</sup> ~~wären~~ auch nicht genehmigungspflichtig gemäß § 62 I Nr. 11 j) bzw. 6 a) LBauO, sodass diese ~~formell~~ nicht formell illegal sind. ~~Auch verstößt die Zufahrt nicht gegen den Gefahrenabwehrgrundsatz des § 3 LBauO, da die Unfallgefahr gering ist.~~  
Die Zufahrt ~~ist~~ <sup>ist</sup> jedoch ~~g~~ nicht gegen bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften, jedoch gegen das Straßenrecht. Die Kläger hätte das Erlaubnis für die Sondernutzung gemäß §§ 43 I, 41 I LStrG bedurft.

Sondernutzungen sind solche, die über den Gemeingebrauch der Straße hinausgehen, § 41 I LStrG. Als Sondernutzung gilt gem. § 43 I LStrG die Anlage einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer Landesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurch-

fahrten. Dabei sind Zufahrten die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte Verbindungen von Nachbargrundstücken und von nichtöffentlich Wegen mit Straßen, § 43 I 2 LStrG.

Die streitgegenständliche Zufahrt erfüllt diese Kriterien. Insbesondere liegt die Zufahrt in einem Bereich des L77, der sich aufserhalb der Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt <sup>zu</sup> beinhaltet liegt. Eine Ortsdurchfahrt ist gemäß § 12 VI LStrG der Teil einer Landesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

Bereits die Distanz von über 400m zwischen dem Grundstück der Eheleute zu der Häuserreihe an der L77 spricht schon gegen die Ansicht der Kläger, sie würden in dem Bereich innerhalb der Ortsdurchfahrt liegen. Die Erschließung <sup>der Bebauung</sup> zwischen der L77 und Langhangstraße ist auch durch die Fernstraße gesichert. Ein kleiner Fußweg fernab einer zentralisierten Bebauung reicht hierfür gerade nicht. Das bebaute Grundstück liegt zudem an der Langhangstraße und ist erschlossen; hierüber durch Zwangsgang auch das landwirtschaftliche Grundstück. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen. Denn obwohl § 12 VI LStrG materiell-rechtliche Kriterien formuliert, werden diese formell gemäß § 12 VII LStrG durch

die Festsetzungen der Anfangs- und Endpunkte der Ortsdurchfahrt begrenzt. Diese Festsetzung ist verbindlich. Das streitgegenständliche Grundstück liegt allerdings außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die hierfür erforderliche Erlaubnis ist nicht beantragt oder erteilt worden. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gemäß § 42 II LStrG lag gerade nicht vor.

fast

Auch können nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden, sog. materielle Illegalität, § 89 S. 1 a. E. LBO. Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist dies nur anzunehmen, wenn die Anlage evident genehmigungsfähig ist. Für die Zufahrt und das Tor ist dies aber gerade nicht evident. <sup>x</sup> Wegen der landwirtschaftlichen Ausnahme nach § 22 I Nr. 2 LStrG besteht <sup>auch</sup> ~~zwar kein~~ Bauverbot an sich. Allerdings verstößt die Zufahrt gegen das materielle Straßerecht. Gemäß der gesetzlichen Intention des § 43 I 1 LStrG sollen Zufahrten zu Landesstraßen die Ausnahme bleiben. Dies ist vor allem wegen der erhöhten Geschwindigkeit und der damit einhergehenden

x Diese verstoßen zwar nicht gegen das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht in materieller Hinsicht.

fut

erhöhter Unfallgefahr zu berücksichtigen. Dagegen meint der Kläger, die Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs seien allenfalls geringfügig erhöht. Die Zufahrt zur L77 ist sehr breit und die Verkehrsteilnehmer fahren wegen der nur 100m entfernten Ortsdurchfahrts-grenze nur mit gedrosselter Geschwindigkeit. Wenn eine solche - den Umständen geschuldete - wenige gefährliche Zufahrt nicht genehmigungsfähig ist, wäre § 43 I LStrG ansonsten obsolet. Es bleibt jedoch dabei, dass die Erlaubniserteilung im Ermessen der Straßenbaubehörde liegt und somit eine evidenten Genehmigungsfähigkeit deshalb nicht angenommen werden kann.

Die Nutzungsuntersagung läßt auch keine Ermessensfehler erkennen. Grundsätzlich ist das bauaufsichtliche Einschreiten beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 S.1 LBO geboten, sog. intendiertes Ermessen. Ein besonderes Abwägen für und gegen das Einschreiten bedarf es gerade nicht. Sie wendet sich gegen den richtigen Störer als Grundstucksbesitzer, § 54 LBO. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß die Nutzungsuntersagung erst sieben Jahre nach dem Bau und Kenntnisnahme der Behörde erlassen worden ist. Hier liegt gerade keine Verwirkung vor, vgl. § 242 BGB. Neben dem Zeitmoment müsste hätten die Eheleute hier auch wegen der Umstände darauf vertrauen dürfen müssen können müssen, dass die Zufahrt

und das Tor von der Behörde geduldet werden.  
 Das Umstandsmoment ist hier jedoch abzulehnen, da die Kläger von beiden zuständigen Behörden <sup>jedemfalls</sup> innerhalb des ersten Jahres nach Errichtung <sup>bzw. der Sondernutzung</sup> den Bau moniert haben. Auch wenn eine erneute Aufforderung erst 4 Jahre später erfolgte, konnten die Eheleute wegen der ersten beiden Schreiben nicht darauf vertrauen, die Zufahrt und das Tor nutzen zu dürfen. Darüber hinaus hat die Behörde auch ein weiteres Einmengen, wenn sie Pechschreitelt.

Eine gegen Art 3 I GG willkürliche Untersagung, die als Ermessensüberschreitung fehlerhaft wäre, liegt ebenfalls nicht vor. Insofern liegt bereits keine vergleichbare Interessenlage vor, da die Zufahrt des Nachbarn in der Ortsdurchfahrt liegt und § 43 LStrG hier nicht greift. Auf die unterschiedlichen Spezifikationen der zwei Zufahrten kam es daher gar nicht mehr an. ✓

Auch liegt kein Ermessensfehler wegen eines Verstößen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Kläger überwiegen hier nicht die Duldungsuntersagungsinteressen der Behörden. Ob <sup>die</sup> entsprechende Zufahrt hier <sup>landwirtschaftlich</sup> notwendig ist oder nur als Zufahrt für das bebaute Grundstück dient, kann ebenfalls dahinstehen. Fern



es steht den Klägern frei, die Erteilung der Sondergenehmigung nach §§ 43 I, 41 LStRG anzustreben und rechtmäßige Zustände herzustellen.

die baulichen Maßnahmen für ~~das~~ <sup>den</sup> Tor nach Nr. 2 der Nutzungsuntersagung gilt das oben Gesagte entsprechend.

Die <sup>Kosten</sup> Nebenentscheidung beruht auf § 154 I VwGO

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 SPO

Unterschrift Berufsrichter

Rubrum und Tenes sind gelungen.

Gleides gilt für den Tatbestand.

Die Probleme der Zulässigkeit seien Sie aus  
lösen Sie gut vertretbar, wenn und in

einem Fall (Klage) etwas knapp.

Gut gelöst ist die Frage der Zulässigkeit.

Die der Bekanntheit hatte Sie auch  
auf Lösung einigen können.

Die Probleme der materiellen Rechtsfragen

Sie und lösen Sie überzeugend.

Sie haben ein insgesamt sehr überzeugendes

Arbeitsverhältnis, bei dem Sie alle Probleme

sehen und eine gut vertretbare Lösung

Zuführen

13 P (gut)

Ja 29.8.11